

Mittheilungen.

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 61.

Dresden, den 30. März.

1840.

Fünf und funfzigste öffentliche Sitzung am
26. März 1840.

Eingänge auf der Registrande. — Berathung des anderweiten Berichts der ersten Deputation über das allerhöchste Decret, die Prüfung der Bauhandwerker betreffend. — Wahl von drei Candidaten zur Function eines Vicepräsidenten. —

Es nimmt die heutige Sitzung, zu welcher sich die Herren Staatsminister v. Könneritz, Rostk und Fändendorf und der Herr königl. Commissar D. Merbach, sowie 67 Kammermitglieder eingefunden haben, gegen $\frac{1}{2}$ 11 Uhr ihren Anfang, und zwar zunächst mit dem Verlesen des über die letzte Session aufgenommenen Protokolls. Dasselbe wird genehmigt, und durch die beiden Kammermitglieder Wieland und Schwabe mit unterzeichnet. Hierauf geht man zum Vortrage auf die in der Registrande befindlichen Gegenstände über:

1) Den 23. März. Der Abg. Koful sucht vom 26. bis mit 28. d. Mts. um Urlaub nach. (Genehmigt.) — 2) Den 23. März. Petition der Gemeinden zu Waldheim, Reinsdorf, Bärwalde und Kriebstein, Christian Gotthelf Jacobi und Cons., die chausseemäßige Herstellung der Poststraße von Waldheim nach Bärwalde. (Das Petikum wird verlesen.)

Abg. Schwabe: Nicht etwa bloß der Wunsch der Petenten, nein meine eigne, auf Gefahr meiner gesunden Rippen erlangte genaue Kenntniß dieses wahrlich über alle Maßen schlechten Straßentractes, und die dadurch gewonnene Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit dessen Baues veranlassen mich, diese von mir überreichte Petition zu der meinigen zu machen, und sie der hohen Kammer, sowie der betreffenden Deputation, deren Bestimmung ich durch meine Aneignung nicht im Geringsten vorgreifen will, zur geneigten Berücksichtigung dringend anzuempfehlen.

Präsident D. Haase: Will die Kammer diese Petition der zweiten Deputation überweisen? — Allgemein Ja. —

3) Den 23. März. Petition der Gemeinden Hirschfeld und Lauterhofen, Johann Gottlieb Krause und Cons., die Uebernahme der baaren Geldgefälle auf die Landrentenbank betreffend. —

Abg. Scholze: Diese Petition ist mir von den Petenten überschickt, und ich bin ersucht worden, sie zur meinigen zu

machen und zu bevorworten. Letzteres will ich mit kurzen Worten hiermit thun. Die Petenten ersuchen die verehrte Kammer, im Verein mit der ersten hohen Kammer bei der hohen Staatsregierung sich dahin zu verwenden, daß die durch frühere Ablösungen entstandenen baaren Geldgefälle auf die Landrentenbank überwiesen werden möchten; sie finden es unbillig und ungerecht, daß diejenigen, die nach dem Gesetze 1832 ablösen, diese Renten durchgängig an die Landrentenbank überweisen können, während ihnen, den Petenten, solches nicht gestattet sei, und sprechen daher den Wunsch aus, daß ihnen dieselben Vortheile wie jenen zugestanden werden möchten, bemerken auch dabei, daß sie zu arm und nicht im Stande wären, das Ablösungscapital durch baare Zahlung aufzubringen. Ich theile den Wunsch der Petenten, und ebenso auch die Gründe, die sie zu Motivirung desselben angeführt haben, und ersuche die geehrte Deputation, an welche die Petition verwiesen werden wird, sie geneigtest zu berücksichtigen.

Präsident D. Haase: Es liegen bereits mehre Petitionen gleichen Inhalts bei der dritten Deputation zur Begutachtung vor, und ich würde daher vorschlagen, daß die Kammer auch diese Petition dahin überweisen wolle. Ist die Kammer damit einverstanden? — Allgemein Ja. —

4) Den 23. März. Petition der Fleischerinnung zu Zwickau, Johann Christoph Falk und Cons., um gesetzliche Bestimmung, daß die Schlachtsteuer der Bankschlächter nicht nach dem Gewicht, sondern nach Stücken entrichtet werden möchte. —

Stellvertr. Abg. Oberländer: Diese Petition ist mir zur Ueberreichung bei der geehrten Kammer zugesendet worden, und indem ich mich dieses Auftrags entledige, erlaube ich mir, einige Worte zu deren Unterstützung hinzuzufügen. Die Petenten behaupten, daß den Fleischern durch die Art und Weise der Erhebung der Schlachtsteuer bei Ausübung ihres Gewerbes vielfache Hindernisse in den Weg gelegt würden, wodurch sie fast immer Vermögensverluste erleiden müßten. Sie müssen nämlich sogleich bei der Anmeldung des Schlachtens bei dem Steueramte das Gewicht der Schlachtstücke, von welchen auf den Grund des, dem Schlachtsteuergesetze vom 4. Oct. 1834 beigefügten Tarifs die Steuer nach verschiedenen sich nach dem Gewicht richtenden Sätzen zu erlegen ist, angeben, oder aber auf steueramtliche Verwiegung der ausgeschlachteten Stücke antragen. Das Letztere nun sei — sagen die Petenten — mit vielen Incommoditäten, mit Zeitverlust und nicht selten auch